

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht



Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Steuerpolitik	1
Bundestag beschließt wichtige steuerliche Gesetze	1
Vertragsverletzungsverfahren wegen strengen Unterschriftenfordernisses bei Vorsteuervergütung für Unternehmen aus Drittstaaten.....	3
Umsatzsteuer: Änderung der Nachweispflichten innergemeinschaftlicher Lieferungen - die Dritte.....	4
Gesetzentwurf zu Streubesitzdividenden von Bundesregierung beschlossen	6
Bundesländer wollen Steuervereinfachungsgesetz 2013 auf den Weg bringen	7
FDP legt 13 Thesen zur Steuer- und Finanzpolitik vor.....	8
Aktuelles Steuerrecht	9
Anwendungsschreiben zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) veröffentlicht....	9
BFH legt Erbschaftsteuergesetz dem Bundesverfassungsgericht vor	11
Energiesteuer: Frist für Erstattungsanträge für 2011 nicht versäumen (31. Dezember 2012)!.....	12
Aktuelle Haushaltspolitik	13
CDU/CSU-Fraktionen der Länder legen Vorschlag zum Länderfinanzausgleich vor	13
Differenzen zwischen Rat und Parlament: EU-Haushalt 2013 im Vermittlungsverfahren.....	15
Steuerschätzung bis 2017 - Einnahmenwachstum verstetigt sich	16
Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis September 2012	17
Entwicklung der Länderhaushalte in 2012	18
Gewusst	20
Kabinetts beschließt Sozialversicherungsrechengrößen für 2013	20
Rezensionen	21
Steuerrecht	21
Die elektronische Lohnsteuerkarte	22
Lohnsteuerfragen - Tipps und Informationen für Geschäftsführer und leitende Angestellte.....	23

Aktuelle Steuerpolitik

■ Bundestag beschließt wichtige steuerliche Gesetze

In seiner Sitzung vom 25. Oktober 2012 hat der Deutsche Bundestag wichtige steuerliche Gesetze beschlossen.

Jahressteuergesetz 2013

Folgende Änderungen zu den Regierungsentwürfen bzw. Vorschlägen des Bundesrates sind wichtig:

Im Jahressteuergesetz 2013 wurden zusätzlich zum Regierungsentwurf aufgenommen:

- § 42g EStG: Einführung einer Lohnsteuernachschau
- § 52b EStG: Übergangsregelungen zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Besteuerung von Streubesitzdividenden und die Änderungen im Erbschaftsteuergesetz zu Cash-GmbHs wurden vom Deutschen Bundestag nicht aufgenommen.

Die Änderungen im UStG bei der Besteuerung von Bildungsleistungen wurden gestrichen. Zudem soll das Reverse-Charge-Verfahren auf Inlandslieferungen von Gas und Elektrizität ausgeweitet werden. Dies steht allerdings noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der EU.

Der Deutsche Bundestag ist der Empfehlung des Bundesrates, die Aufbewahrungsfristen nicht zu kürzen, nicht gefolgt. Sie sind weiterhin im Gesetz enthalten.

Im Rahmen der kleinen Unternehmensteuerreform (siehe Steuerinfo September 2012) sollen u. a. die Reisekostenabrechnungen vereinfacht werden.

Bei den quantitativen Elementen zur Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte wurden die bisherigen 20 Prozent der Arbeitszeit aus dem Regierungsentwurf auf 30 Prozent erhöht. Zudem erfolgten einzelne Klärstellungen im Gesetzeswortlaut und der -begründung.

Bei den Änderungen zur ertragsteuerlichen Organschaft wurde gegenüber dem ursprünglichen Entwurf der Begriff des Fehlers bei der Bilanzierung, ab dem eine Korrektur zu erfolgen hat, enger gefasst. Nunmehr wird eine Fehlerberichtigung nur dann erfolgen müssen, wenn diese auch handelsrechtlich zwingend wäre. Dafür müsste der Fehler wesentlich für die Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens sein.

Mit dem Verkehrsteueränderungsgesetz sollte eine Versicherungsteuer auf den vereinbarten Selbstbehalt in der Haftpflichtversicherung (betrifft vor allem Fahrzeugflotten) eingeführt werden. Dieses Vorhaben wurde inzwischen u. a. auch auf Drängen des DIHK gestrichen.

Der Deutsche Bundestag hat die Arbeitsentgeltgrenze bei Minijobs zum 1. Januar 2013 von 400 auf 450 Euro angehoben. Ebenfalls angehoben wird die Verdienstgrenze für das monatliche Gleitzoneentgelt bei so genannten Midijobs auf 850 Euro. Die bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Möglichkeit der vollen Versicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte, wird zugleich in eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit

Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts

Verkehrsteueränderungsgesetz

Anhebung der Grenzen für Minijobs

umgewandelt.

Fazit: Insbesondere bei den steuerlichen Gesetzgebungsverfahren liegt es jetzt am Bundesrat, dass die darin enthaltenen Vereinfachungen auch in Kraft treten können. Die Bundesländer sollten insoweit ihre Blockadehaltung aufgeben und den Regelungen zustimmen, da damit ein Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Entlastung von Unternehmen, Arbeitnehmern und auch Finanzverwaltung geleistet wird. (KG)

■ Vertragsverletzungsverfahren wegen strengen Unterschriftenfordernisses bei Vorsteuervergütung für Unternehmen aus Drittstaaten

Die EU-Kommission hat Deutschland Ende September 2012 aufgefordert, die Rechtsvorschriften zu ändern, nach denen Anträge auf Vorsteuervergütung von Unternehmen aus Drittstaaten von den Antragstellern persönlich zu unterzeichnen sind.

Hintergrund

§ 61a Abs. 2 Satz 4 UStDV sieht vor, dass ein im Drittlandsgebiet ansässiger Unternehmer den Antrag auf Vorsteuervergütung eigenhändig zu unterschreiben hat. Diese Regelung wurde unverändert aus dem bis zum 31. Dezember 2009 geltenden § 18 Abs. 9 Satz 5 UStG 2009 übernommen.

EuGH: zu strenge Anforderungen

Bis Ende 2009 galt dieses strenge Unterschriftenfordernis auch für Vorsteuervergütungsanträge innerhalb der EU ansässiger Unternehmen. Mit der Umstellung der EU-Anträge auf ein rein elektronisches Verfahren entfiel insoweit die Unterschrift des Unternehmers. Allerdings hatte der BFH dem EuGH zum vergleichbaren Fall der Erstattung in EU-Staaten bereits in 2008 die Frage vorgelegt, ob der Vergütungsantrag zwingend vom Steuerpflichtigen persönlich oder bei einer juristischen Person vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden muss. Der EuGH hat hierzu entschieden, dass „ein solcher Vergütungsantrag nicht zwingend von dem Steuerpflichtigen selbst unterschrieben werden muss, sondern dass insoweit die Unterschrift eines Bevollmächtigten genügt“ (EuGH-Urteil vom 3. Dezember 2009, C-433/08 Rs. Yaesu Europe Rz 29).

Einschätzung der EU-Kommission

Nach Ansicht der EU-Kommission verstößt das strenge Unterschriftenfordernis gegen die Grundsätze der Wirksamkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichwertigkeit des EU-Rechts. Die anzuwendenden EU-Bestimmungen schreiben nicht vor, dass Anträge auf Vorsteuervergütung persönlich unterzeichnet werden müssen. Durch das strenge Erfordernis einer persönlichen Unterschrift kann nach Ansicht der EU-Kommission die Vorsteuervergütung für Unternehmen, die keinen Sitz in der EU haben, übermäßig erschwert werden. Die Kommission ist der Auffassung, dass das mit dem strengen Unterschriftenfordernis ver-

folgte Ziel Deutschlands – die Bekämpfung von Steuerflucht und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Vergütungsverfahrens – auch mit anderen Mitteln erreicht werden kann, z. B. durch die Ernennung eines Steuervertreters.

Verfahrensstand

Die Aufforderung der EU-Kommission ergeht in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme; diese stellt die zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens dar. Kommt Deutschland der Aufforderung nicht innerhalb von zwei Monaten nach, kann die Kommission den EuGH anrufen. Die Klage vor dem EuGH ist die letzte Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens.

Praxishinweis: Sofern Vergütungsanträge unter Hinweis auf die fehlende eigenhändige Unterschrift des Unternehmers abgelehnt werden, sollte Einspruch erhoben und unter Hinweis auf das EuGH-Urteil sowie das Vertragsverletzungsverfahren ein Ruhen des laufenden Verfahrens beantragt werden. (Ng)

■ Umsatzsteuer: Änderung der Nachweispflichten innergemeinschaftlicher Lieferungen – die Dritte

Nichtbeanstandung bei Gelangensbestätigung

Eigentlich sollte nach dem Willen der Finanzverwaltung seit Jahresbeginn ausschließlich mit der sog. Gelangensbestätigung der Nachweis für die Umsatzsteuerfreiheit beim Export in EU-Mitgliedstaaten erbracht werden. Besonders die zwingend geforderte Unterschrift des Abnehmers hätte den Unternehmen in der Praxis große Schwierigkeiten bereitet. Tatsächlich können die Unternehmen aufgrund einer sog. Nichtbeanstandungsregelung bis auf weiteres den Nachweis auch anhand der „alten“ Belege führen (vgl. dazu Steuerinfo Juni 2012).

Neuer Anlauf des BMF

Das Bundesfinanzministerium unternimmt nun einen neuen Anlauf zur Vereinfachung der Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen. Im Oktober 2012 hat es den Referentenentwurf für eine Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) veröffentlicht. Mit der erneuten Änderung soll den Kritikpunkten der Wirtschaft Rechnung getragen und die Regelung zur Gelangensbestätigung entschärft werden.

Gegenüber den aktuellen Regelungen in der UStDV sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

Gelangensbestätigung

Die Gelangensbestätigung bleibt als Nachweismöglichkeit erhalten. Allerdings werden auch alternative Nachweise gleichberechtigt zugelassen. Die mit der Änderung der UStDV im vergangenen Jahr zwingende Vorgabe wird zurückgeschraubt: Die Muss-Formulierung wird aufgegeben, stattdessen heißt es nun in § 17a Abs. 2 Satz 1 UStDV-E zur Gelangensbestätigung „... als Nachweis i. S. d. Abs. 1 gilt insbesondere...“. Die Spediteure werden zudem von der Einholung dieses Belegs

ausgenommen. Die Gelangensbestätigung kann aus mehreren Dokumenten bestehen und in nahezu jeder Form erbracht werden. Die im Entwurf eines Anwendungsschreibens vorgesehenen Muster müssen nicht zwingend verwendet werden. Zudem ist die Einholung in elektronischer Form möglich; in diesem Fall kann auf die Unterschrift des Auftraggebers verzichtet werden, wenn erkennbar ist, dass die Bestätigung aus dem Verfügungsbereich des Abnehmers/Beauftragten stammt. Weiterhin sind Sammelbestätigungen für alle Lieferungen eines Quartals möglich; auf die taggenaue Angabe der Ablieferung wurde zugunsten einer Monatsangabe verzichtet. Bei Reihengeschäften kann der Abnehmer sowie der Endempfänger die Bestätigung abgeben.

Alternative Nachweise/Spediteurbescheinigung

Alternativ kann die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung anhand anderer Belege geführt werden, § 17a Abs. 3 UStDV-E. Ausdrücklich wird dabei die Spediteurbescheinigung genannt. Soweit der Lieferer den Spediteur beauftragt, muss sich diese jedoch auf die erfolgte Auslieferung der Ware am Bestimmungsort beziehen – die reine Absichtserklärung des Spediteurs ist in diesen Fällen nicht mehr ausreichend. Eine Ausnahme gilt lediglich, wenn der Abnehmer den Spediteur beauftragt; parallel muss in diesen Fällen die Bezahlung des Liefergegenstandes nachgewiesen werden, § 17a Abs. 3 Nr. 2 UStDV-E. Auch die Spediteurbescheinigung kann elektronisch übermittelt werden (§ 17a Abs. 3 Nr. 1b UStDV-E), sofern damit das Gelangen an den Bestimmungsort bestätigt wird.

Weitere Alternativnachweise

Als weitere Alternativnachweise werden das tracking and tracing, das häufig bei Kurierdiensten verwendet wird, die Empfangsbestätigung eines Postdienstleisters sowie bei Lieferung von Fahrzeugen der Nachweis durch Zulassung auf den Erwerber aufgeführt. Teilweise sind diese mit weiteren Voraussetzungen verknüpft. Für verbrauchssteuerpflichtige Waren wird zudem auf das spezifische Verfahren (EMCS-Eingangsvermerk bzw. vereinfachtes Begleitdokument) abgestellt.

Abholfälle

Bei den Abholfällen bleibt es – abgesehen von der zuvor genannten Variante der Spediteurbescheinigung (§ 17a Abs. 3 Nr. 2 UStDV-E) – bei deutlich schärferen Anforderungen an den Nachweis als dies bis Ende 2011 in der UStDV verankert war. Eine Verbringensversicherung im Zeitpunkt der Abholung ist nicht mehr ausreichend; vielmehr muss nach Beendigung der Beförderung der Transport ins EU-Ausland anhand der Gelangensbestätigung nachgewiesen werden.

Inkrafttreten

Die Änderungen der UStDV sollen zum 1. Juli 2013 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Nichtbeanstandungsregelung, so dass Unternehmen bis dahin den Nachweis anhand der "alten" Belege (insbesondere Transportbelege wie die weiße Spediteurbescheinigung) führen können.

Fazit: Mit Blick auf die Vorgeschichte ist der vorgelegte Entwurf durchaus positiv zu bewerten. Das BMF hat nach intensiver Diskussion mit Unternehmen und Verbänden viele Anregungen und Hinweise aufge-

nommen. Dies wird Selbstabholer kaum trösten können, die auch nach der erneuten Änderung der UStDV auf die nachträgliche Gelangensbestätigung verwiesen werden. Die Verwaltung hält sich aufgrund der Teleos-Rechtsprechung zu dieser Verschärfung verpflichtet und hofft damit, betrugsanfällige Konstellationen eindämmen zu können. Ein höherer Beweiswert der Gelangensbestätigung gegenüber einer Verbringensversicherung ist allerdings beim besten Willen nicht erkennbar. (Ng)

■ **Gesetzentwurf zu Streubesitzdividenden von Bundesregierung beschlossen**

Beschluss Bundesregierung

Am 31. Oktober 2012 hat die Bundesregierung ein Gesetz zu Streubesitzdividenden beschlossen. Hiermit soll insbesondere der europarechtswidrige Zustand bei grenzüberschreitenden Dividendenzahlungen im Falle einer Beteiligung von unter 10 Prozent behoben werden.

EuGH-Urteil zu Streubesitzdividenden

Am 20. Oktober 2011 (Rs. C-284/09) hat der EuGH entschieden, dass die Abgeltungswirkung des Steuerabzugs nach § 32 KStG für Dividenden an Körperschaften im EU-/EWR-Ausland bei einer Beteiligung von unter 10 Prozent mit dem Europarecht nicht vereinbar ist.

Bundesrat schlägt Steuerpflicht vor

Der Bundesrat hatte dabei zum Jahressteuergesetz 2013 vorgeschlagen, diese Diskriminierung dadurch aufzuheben, indem auch inländische Streubesitzdividenden steuerpflichtig würden. Dem ist die Bundesregierung nicht gefolgt und hat nunmehr mit einem Gesetzentwurf den nach einer ersten Bewertung unsererseits richtigen Weg eingeschlagen.

Entwurf sieht Erstattung vor

Mit dem Gesetzentwurf soll in § 32 KStG ein neuer Absatz 5 eingefügt werden. Dieser sieht die Erstattung der Kapitalertragsteuer auf Dividenden, die an unter 10 Prozent beteiligte Körperschaften im EU-/EWR-Ausland gezahlt werden, vor.

Voraussetzung: keine Erstattung nach anderen Vorschriften

Voraussetzung ist jedoch, dass eine Erstattung bzw. Geltendmachung dieser Kapitalertragsteuer nicht nach anderen Vorschriften möglich wäre und die Dividenden im Inland steuerfrei wären (§ 8b KStG). Darüber hinaus muss die ausländische Körperschaft eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde über ihren dortigen Sitz, ihre dortige unbeschränkte Steuerpflicht und die fehlende Anrechnungsmöglichkeit der Kapitalertragsteuer bringen.

Kurzer Zeitplan

Nach dem aktuellen Zeitplan soll das „Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09“ bereits am 9. November 2012 vom Bundestag in erster Lesung beschlossen werden. Die zweite und dritte Lesung sind für den 30. November 2012 geplant. Es wird eine Fristverkürzung angestrebt; in diesem Falle würde der Bundesrat am 14. Dezember 2012 einen Beschluss zu dem Gesetz fassen.

Fazit: Der Entwurf ist richtig. Angesichts der erwarteten Steuerminder-einnahmen von 495 Mio. Euro jährlich – wobei wegen Altfällen in 2013 und 2014 jeweils rund 1,5 Mrd. Euro zu Buche schlagen – ist eine Zu-stimmung des Bundesrates nicht in jedem Fall gewiss. (Gs)

■ Bundesländer wollen Steuervereinfachungsgesetz 2013 auf den Weg bringen

11-Punkte-Liste

Die Bundesländer Hessen, Schleswig-Holstein, Bremen und Rheinland-Pfalz wollen einen Vorstoß zur Steuervereinfachung unternehmen. Hierzu wollen sie die bereits im Frühjahr erarbeitete sog. 11-Punkte-Liste gesetzlich umsetzen.

Anhebung Pauschbeträge

Die Vorschläge beinhalten in erster Linie die Anhebung von Pauschbeträgen, u. a. des Werbungskostenpauschbetrages von 1000 Euro auf 1130 Euro. Die Umsetzung soll nach den vorgelegten Berechnungen aufkommensneutral erfolgen.

Sachbezugsgrenze auf 20 Euro senken

Die durch die Anhebung der Pauschbeträge entstehenden Minderein-nahmen sollen im Wesentlichen durch eine Absenkung der Sachbe-zugsfreigrenze von 44 Euro auf 20 Euro gegenfinanziert werden.

Sockelbetrag bei § 35a EStG

Bei der Geltendmachung von Aufwendungen für haushaltsnahe Dienst-leistungen und Handwerkerleistungen soll zukünftig ein Sockelbetrag von 300 Euro eingeführt werden. Erst ab Überschreiten des Betrages soll die Steuererstattung greifen.

Änderungen bei Haftung

Bei Personengesellschaften sollen bei der steuerlichen Gewinnermitt-lung nicht mehr die zivilrechtlichen Haftungsverhältnisse des einzelnen Gesellschafters berücksichtigt werden, so dass Finanzierungsaufwen-dungen für den Gesellschaftersanteil in ihrem steuerlichen Abzug be-schränkt würden. Bei dieser Änderung sollen nach Angaben der Finanz-verwaltung weder Steuer mehr- noch -mindereinnahmen entstehen.

Bundesrat 23. November 2012

Der Gesetzentwurf wird voraussichtlich am 23. November 2012 in den Bundesrat eingebracht. Am 14. Dezember 2012 wird der Bundesrat voraussichtlich darüber abstimmen und bei entsprechender Mehrheit den Entwurf dem Bundestag zuleiten. Eine Zustimmung des Bundesra-tes zu den Vorschlägen ist wahrscheinlich, da auf der Finanzminister-konferenz eine breite Unterstützung vorhanden war.

Fazit: Aus Sicht des DIHK sind die Vorschläge eine Mogelpackung, denn sie beinhalten in erster Linie Entlastungen für die Steuerverwaltung. Die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages soll mit der Absenkung der 44 Euro-Freigrenze für Sachbezüge auf 20 Euro gegenfinanziert werden. Dadurch würden für Arbeitnehmer, insbesondere die vom Arbeitgeber bezuschussten Jobtickets, teurer. Zudem würde auch der Bürokratieauf-wand bei den Arbeitgebern steigen. Vielmehr sollten die Länder die be-reits im Bundesrat bzw. Vermittlungsausschuss befindlichen geplanten

*Steuerentlastungen nicht weiter blockieren, sondern diesen zustimmen.
(KG)*

■ FDP legt 13 Thesen zur Steuer- und Finanzpolitik vor

Leitlinien der FDP für Bundestagswahl

Ende Oktober hat die FDP 13 Thesen zur Steuer- und Finanzpolitik für die nächste Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vorgelegt. Die FDP bekennt sich zur Haushaltskonsolidierung und schlägt hierbei vor, dass sich die öffentlichen Haushalte des nächsten Kalenderjahres immer nur an den Ist-Einnahmen des vorangegangenen Jahres orientieren. Mögliche Mehreinnahmen würden dann zur Schuldentilgung und für Investitionen in Bildung und Forschung zur Verfügung stehen. Für neue Ausgabenwünsche bestünde kein Raum. Ebenfalls lehnt die FDP Steuererhöhungen, z. B. die Verschärfung des Erbschaftsteuerrechts, aber auch höhere Einkommensteuern und die Wiedereinführung der Vermögensteuer ab.

Kalte Progression/Pauschalierungen

Dagegen fordert sie, den Einkommensteuertarif regelmäßig anzupassen, um die kalte Progression nachhaltig zu bekämpfen. Darüber hinaus soll das Steuerrecht durch Pauschalierungen (z. B. durch Anhebung der Grenze für GWG bzw. für Kleinbetragsrechnungen) vereinfacht werden. Bei der Erbschaftsteuer schlägt die FDP vor, diese in eine Nachlasssteuer mit einfacher Bewertung und niedrigen Steuersätzen umzuwandeln.

Mehrwertsteuer neu ausrichten

Nach den Plänen der FDP soll die Mehrwertsteuer neu ausgerichtet werden hin zu einer Ist-Versteuerung. Weiterhin sollen die ermäßigten Mehrwertsteuersätze reformiert werden. Auch soll die Gewerbesteuer in ein Einkommen- und Körperschaftsteuersystem mit kommunalem Zu- und Abschlagsrecht (Hebesatzrecht) überführt werden.

Unternehmenssteuer

Bei der Unternehmensbesteuerung schlägt die FDP vor, das Eigenkapital dem Fremdkapital gleichzustellen; Details werden nicht genannt. Auch schlägt sie eine transparente Besteuerung kleiner Kapitalgesellschaften vor. Hierbei ist u. E. jedoch zu beachten, dass die Probleme der Personenunternehmen bei der Besteuerung (z. B. geringere Akzeptanz der Thesaurierungsrücklage) dann auch auf Kapitalgesellschaften übertragen würden. Bei der von der FDP auch vorgeschlagenen Freistellung des Grundbedarfs bei der Energiesteuer für kleinere Unternehmen wäre zu bedenken, dass die steuerfreie Menge einerseits relativ gering wäre und die Steuerlast sich danach nach oben verschieben würde.

Fazit: Insgesamt sind die Vorschläge der FDP positiv zu bewerten. Viele der dargestellten Maßnahmen sind zwar nicht neu, aber dennoch aktuell. (Gs)

Aktuelles Steuerrecht

■ Anwendungsschreiben zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) veröffentlicht

*Start der ELStAM-Datenbank am
1. November 2012*

Die ELStAM-Datenbank ist am 1. November 2012 an den Start gegangen. Seit diesem Zeitpunkt können Arbeitgeber die Daten der Arbeitnehmer für den Lohnsteuerabzug mit Wirkung vom 1. Januar 2013 elektronisch abrufen. Ab dem 1. Januar 2013 ist der Abruf der Daten verpflichtend. Jedoch wird ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2013 gewährt (Steuerinfo Oktober 2012)

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2012 hat das BMF den vorläufigen Entwurf des ELStAM-Anwendungsschreibens auf dessen Internetseite veröffentlicht. Dieses BMF-Schreiben (noch als Entwurf) regelt Einzelheiten für die dauerhafte Anwendung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Eine endgültige Veröffentlichung im Bundessteuerblatt erfolgt erst, wenn das Jahressteuergesetz 2013 vom Bundesrat beschlossen wird.

Es ergänzt den Entwurf des ELStAM-Startschreibens vom 2. Oktober 2012 (Steuerinfo Oktober 2012) und ist anzuwenden, soweit der Arbeitgeber alle Daten seiner Arbeitnehmer erstmalig aus der Datenbank elektronisch abgerufen hat.

Lohnsteuerabzugsmerkmale

Für die Lohnsteuerabzugsmerkmale sind die Meldedaten bindend. Die Finanzämter sind zuständig für die "Bildung" der Merkmale und Änderungen aufgrund geänderter Meldedaten (z. B. Wechsel des Familienstandes). Auch unrichtige ELStAM werden durch die Finanzämter korrigiert.

Automatisierte Steuerklassenbildung

Die Steuerklassenbildung bei Ehegatten erfolgt zukünftig automatisiert. Änderungen des Familienstandes übermitteln die Meldebehörden an die Finanzverwaltung. Bei einer Heirat z. B. werden automatisch dann die Steuerklassen IV/IV vergeben. Zu einem späteren Zeitpunkt soll auch die automatische Zuordnung der Steuerklassen III/V erfolgen. Abweichende Steuerklassenkombinationen können beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Ebenso wird bei Scheidung oder Tod eines Ehegatten nach Übermittlung durch die Meldebehörden verfahren.

Automatische Zuordnung der Kinderfreibeträge

Auch die Geburt von Kindern wird durch die Meldebehörden übermittelt, worauf die Kinderfreibetragszähler den Elternteilen automatisch zugeteilt werden. Abweichende Eintragungen können beantragt werden.

Arbeitgeberpflichten

Nach der Authentifizierung muss der Arbeitgeber die Arbeitnehmerdaten anfordern. Hierfür muss der Arbeitgeber Identifikationsnummer und Geburtsdatum des Arbeitnehmers, den Beginn des Arbeitsverhältnisses, evtl. Freibeträge und ob es sich um ein erstes oder weiteres Dienstverhältnis angegeben. Mit dem Datensatz wird das Datum der Gültigkeit mitgeteilt. Änderungen bei den Daten der Arbeitnehmer müssen zukünftig monatlich abgerufen werden.

Arbeitgeberwechsel

Weiterhin wird das Verfahren beim Arbeitgeberwechsel beschrieben. Der bisherige Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer abmelden. Für die Anmeldung des Arbeitnehmers hat der neue Arbeitgeber sechs Wochen Zeit. Hier sind Beispiele im Schreiben erläutert.

Arbeitnehmerpflichten

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seine Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum und ob es sich um das erste Dienstverhältnis handelt, dem Arbeitgeber mitzuteilen. Verweigert der Arbeitnehmer diese Daten, so ist er mit der Lohnsteuerklasse VI abzurechnen. Kennt er seine Identifikationsnummer nicht, so kann er diese über die Meldebehörden oder das Bundeszentralamt für Steuern erfragen. Der Arbeitgeber kann während dieser Zeit mit den voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen abrechnen. Kann der Arbeitnehmer keine Identifikationsnummer erhalten, stellt ihm das Wohnsitzfinanzamt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus, die dem Arbeitgeber zu übergeben ist.

Arbeitnehmerrechte

Der Arbeitnehmer kann seinen Datensatz entweder generell oder für einzelne Arbeitgeber sperren lassen.

Für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer ist ein Abruf der Daten aus der Datenbank erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen. Für diese ist weiterhin eine Bescheinigung des Betriebsstättenfinanzamts für den Lohnsteuerabzug zu beantragen. Ohne diese ist der Lohn nach der Steuerklasse VI zu besteuern.

Fazit: Jeder Arbeitgeber sollte sich mit dem Umstieg des bisherigen Papierverfahrens auf das elektronische Verfahren befassen. Hierzu ist zunächst eine aktualisierte Lohnsoftware notwendig. Weitere Informationen zum Umstieg finden Sie unter <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/steuern/weitere-steuerarten/elstam> oder <http://www.elster.de>. (KG)

■ BFH legt Erbschaftsteuergesetz dem Bundesverfassungsgericht vor

Der BFH hat mit Beschluss vom 27. September 2012 (Az. II R 9/11) dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorgelegt, ob das ErbStG in der Fassung ab 1. Januar 2009 wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verfassungswidrig ist.

BFH: Verschonung Betriebsvermögen verfassungswidrig

Der BFH ist der Auffassung, dass § 19 Abs. 1 i. V. m. §§ 13a und 13b ErbStG in der Fassung des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes vom 22. Dezember 2009 gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoße, weil die darin vorgesehenen Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen (§§ 13, 13a ErbStG) in wesentlichen Teilbereichen von großer finanzieller Tragweite sind und über das verfassungsrechtlich gerechtfertigte Maß hinausgingen.

Keine ausreichenden Gemeinwohlgründe

Die weitgehende oder vollständige steuerliche Verschonung des Erwerbs, u. a. von Betriebsvermögen, stelle eine nicht durch ausreichende Gemeinwohlgründe gerechtfertigte und damit verfassungswidrige Überprivilegierung dar. Es könne nicht unterstellt werden, dass die Erbschaftsteuer typischerweise die Betriebsfortführung gefährde. Es gehe weit über das verfassungsrechtlich Gebotene und Zulässige hinaus, Betriebsvermögen ohne Rücksicht auf den Wert des Erwerbs und die Leistungsfähigkeit des Erwerbers freizustellen, und zwar auch dann, wenn die für eine Erbschaftsteuerzahlung erforderlichen liquiden Mittel vorhanden seien oder – ggf. im Rahmen einer Stundung der Steuer – ohne Weiteres beschafft werden könnten.

Gestaltungsspielraum möglich

Der Begünstigungsgrund „Arbeitsplatzerhalt“ erweise sich als nicht tragfähig, weil weit mehr als 90 Prozent aller Betriebe nicht mehr als 20 Beschäftigte hätten. Das Gesetz lasse Gestaltungen zu, die es in vielen Fällen auf einfache Art und Weise ermöglichten, dass es für die Gewährung des Verschonungsabschlags auch bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten im Ergebnis nicht auf die Entwicklung der Lohnsummen und somit auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen in dem Zeitraum nach dem Erwerb ankomme. Laut BFH ermöglichen es §§ 13a und 13b ErbStG Steuerpflichtigen, durch rechtliche Gestaltungen nicht betriebsnotwendiges Vermögen, das den Begünstigungszweck nicht erfülle, in unbegrenzter Höhe ohne oder mit nur geringer Steuerbelastung zu erwerben. Es unterliege weitgehend der Dispositionsfreiheit des Erblassers oder Schenkers, Vermögensgegenstände, die ihrer Natur nach im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung gehalten würden, zu steuerbegünstigtem Betriebsvermögen zu machen.

Notwendige Abgrenzungen nicht möglich

Die Bestimmungen hinsichtlich des sog. Verwaltungsvermögens (§ 13b Abs. 2 ErbStG) seien laut BFH nicht geeignet, risikobehaftetes und deshalb zu begünstigendes Betriebsvermögen von weitgehend risikolo-

sem und daher nicht begünstigungswürdigem Betriebsvermögen abzugrenzen. So könne bei entsprechender Gestaltung der unschädliche Anteil des nicht begünstigungswürdigen Verwaltungsvermögens sowohl bei der Regelverschonung (85 Prozent Befreiung) als auch bei der Optionsverschonung (100 Prozent Befreiung) deutlich über 90 Prozent des gesamten Betriebsvermögens betragen.

Cash-GmbHs möglich

Auch kritisierte der BFH, dass Geldforderungen wie etwa Sichteinlagen, Sparanlagen und Festgeldkonten bei Kreditinstituten nicht zum Verwaltungsvermögen gehörten, sodass ein Anteil an einer GmbH oder GmbH und Co. KG, deren Vermögen ausschließlich aus solchen Forderungen bestehe (z. B. sog. "Cash-GmbH), durch freigiebige Zuwendung oder von Todes wegen erworben werden könne, ohne dass Erbschaftsteuer anfalle.

Verschonung sei Regel anstatt Ausnahme

Nach Ansicht des BFH führten die zusätzlich zu den Freibeträgen des § 16 ErbStG anwendbaren Steuervergünstigungen nach §§ 13a und 13b ErbStG zusammen mit zahlreichen anderen Verschonungen dazu, dass die Steuerbefreiung die Regel und die tatsächliche Besteuerung die Ausnahme sei.

Die Verfassungsverstöße führten – so der BFH – teils für sich allein, teils in ihrer Kumulation zu einer durchgehenden, das gesamte Gesetz erfassende verfassungswidrigen Fehlbesteuerung, durch die diejenigen Steuerpflichtigen, die die Vergünstigungen nicht beanspruchen könnten, in ihrem Recht auf eine gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit entsprechenden und folgerichtigen Besteuerung verletzt würden.

Fazit: Nunmehr bleibt abzuwarten, wann das BVerfG und wie es sich zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit äußert. Solange dies nicht geschehen ist, sind die aktuellen Regelungen anwendbar. Die Diskussion um eine Verschärfung der Verschonungsregelungen hat aber weiter Nahrung erhalten. (KG)

■ **Energiesteuer: Frist für Erstattungsanträge für 2011 nicht versäumen (31. Dezember 2012)!**

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes haben die Möglichkeit, Entlastungen bei der Energiesteuer und bei der Stromsteuer zu beantragen. Näheres regeln die Vorschriften des Energie- und des Stromsteuergesetzes. Informationen dazu finden Sie im DIHK-Merkblatt Ökosteuern (<http://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/steuern/umsatzsteuer-verbrauchsteuern/service>).

Anträge bis 31. Dezember 2012 stellen!

Wichtig: Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag beim zuständigen Hauptzollamt spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind (Ausschlussfrist). Das bedeutet, dass für

Entlastungen des Energieverbrauchs in 2011 die Anträge bis zum 31. Dezember 2012 gestellt werden müssen.

Zuständig ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat. Das Dienststellenverzeichnis der Zollverwaltung mit näheren Informationen zu den Hauptzollämtern finden Sie im Internet unter www.zoll.de.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 2 Nr. 3 bzw. Nr. 5 StromStG. Das Hauptzollamt benötigt deshalb genaue Angaben zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens, um es einem Abschnitt oder ggf. einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003), zuordnen zu können. Verwenden Sie hierfür bitte den amtlich vorgeschriebenen Vordruck 1402 „Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten“ Er enthält alle Angaben, die im Regelfall für die Zuordnung benötigt werden. Falls erforderlich, kann das Hauptzollamt allerdings weitere Angaben und Unterlagen anfordern. Der Vordruck steht auch im Internet unter www.zoll.de zur Verfügung. (An)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ CDU/CSU-Fraktionen der Länder legen Vorschlag zum Länderfinanzausgleich vor

Auf ihrer Konferenz Mitte Oktober haben sich die haushalts- und finanzpolitischen Sprecher der CDU/CSU-Fraktionen der Länder nach einjährigen Beratungen auf einen Eckwertebeschluss zum Länderfinanzausgleich geeinigt.

Länderfinanzausgleich erhalten, aber reformieren

Nach den Vorstellungen von CDU und CSU soll der Länderfinanzausgleich grundsätzlich als Instrument des horizontalen Finanzausgleichs erhalten und die Finanzkraft der Länder Maßstab bleiben. Mischfinanzierungen mit dem Bund sollen unter Wahrung von Konnexität und Subsidiarität zurückgefahren werden. Gleichzeitig sollen die Empfängerländer Anreize haben, ihre Einnahmensituation zu verbessern, ohne dass umgekehrt Einnahmesteigerungen in den Geberländern vollständig durch den Länderfinanzausgleich aufgezehrt werden. Strukturelle Herausforderungen für einzelne Länder – Bevölkerungswanderung, demographischer Wandel – sollen gesondert berücksichtigt werden.

Neu: Einführung einer Bundeshauptstadthilfe

Der Beschluss umfasst folgende Eckpunkte:

- Bundeshauptstadthilfe für Berlin (Mittel aus der Reduzierung der

Verpflichtungen des Solidarpakts II)

- Beibehaltung der bisherigen Ausgleichselemente, aber Abschwächung ihrer Wirkung
- Fortführung der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen
- Erweiterung der Ausgleichsmechanismen um ein Element, das die demographische Entwicklung berücksichtigt
- Weiterführung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach 2019 für besondere strukturelle Probleme einzelner Länder
- Grundsätzliche Neuordnung der Aufgaben- und Ausgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden
- Erweiterung der Kompetenzen des Stabilitätsrats mit automatischem Sanktionsverfahren
- Start der Föderalismuskommission III in der nächsten Legislaturperiode mit den Themen Gemeindefinanzreform, Pensionsverpflichtungen der Länder, Aufgaben- und Ausgabenverteilung, Zuschlagsrechte für Gemeinschaftsteuern für Haushaltsnotlageländer, Altschuldenproblematik, Zinslasten.

SPD-Länder gegen Zuschlagsrecht bei Steuern

In ihren ersten Reaktionen haben sich die SPD-geführten Länder und Berlin gegen die Beschlüsse ausgesprochen. Zwar sehen alle Länder Reformbedarf, aber insbesondere ein Zuschlagsrecht, z. B. bei der Einkommensteuer, wird abgelehnt und die geforderte deutlich höhere Beteiligung des Bundes in Frage gestellt.

*Fazit: Es ist zu begrüßen, dass sich CDU und CSU mit dem Thema beschäftigen. Aus Sicht der Wirtschaft erfüllen die Eckpunkte aber noch nicht den Anspruch an eine Reform des Länderfinanzausgleichs. Positiv zu bewerten sind die geplanten Kompetenzerweiterungen für den Stabilitätsrat, um die Konsolidierung zur Einhaltung der Schuldenbremse voranzutreiben. Möglich wurde die Einigung sicherlich dadurch, dass wesentliche Lasten auf den Bund geschoben werden sollen. Der Bund steht bisher Überlegungen der Länder zur Neuordnung des Länderfinanzausgleichs offen gegenüber. Seine Zustimmung zu einer überproportionalen Lastenverschiebung in seine Richtung bei gleichzeitigem Offenhalten von Rückfallpositionen der Länder (Stichwort Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen) erscheint aber mehr als fraglich.
(An)*

■ Differenzen zwischen Rat und Parlament: EU-Haushalt 2013 im Vermittlungsverfahren

Der Rat der EU und das Europäische Parlament (EP) haben sich zunächst nicht auf einen Haushalt der EU für das Jahr 2013 einigen können. Die Kürzungsvorschläge des Rates in Bezug auf den Kommissionsvorschlag um insgesamt 5 Mrd. Euro hat das EP in der 42. Kalenderwoche mit 492 zu 123 Stimmen zurückgewiesen. Somit stehen jetzt wieder knapp 138 Mrd. Euro an möglichen EU-Ausgaben im Raum.

Auch Ministerrat für Mehrausgaben

Im Einzelnen stimmten die Abgeordneten dafür, bei der Regionalpolitik 1,6 Mrd. Euro an Kürzungen durch den Rat wieder in das Budget einzusetzen. Außerdem wollen sie die meisten Einschnitte bei der Agrarpolitik rückgängig machen. Allerdings sieht auch der Ratsvorschlag – trotz der Kürzungsvorschläge – Ausgabensteigerungen gegenüber dem Haushalt 2012 von 2,8 Prozent vor.

EP will Altlasten auffangen

Der Ministerrat versucht mit seiner Position, Ausgabensteigerungen deutlich oberhalb der Inflation mit den Sparbemühungen der Mitgliedstaaten, die den EU-Haushalt überwiegend durch Zuweisungen aus ihren nationalen Haushalten speisen, in Einklang zu bringen. Das EP wiederum stützt seine Position mit der Aussage, dass die Zahlungsermächtigungen 2013 so stark steigen müssten, da die EU sich im vergangenen Jahr zu drastischen Ausgabensteigerungen verpflichtet und der Rat dies auch mitgetragen habe.

Zwei Sitzungen des Vermittlungsausschusses

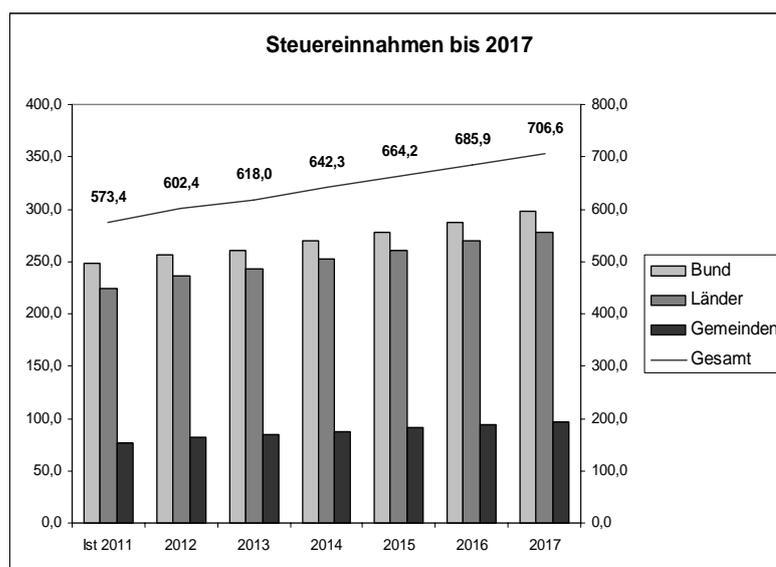
Am 24. Oktober hat deshalb eine 21-tägige Vermittlungsphase begonnen, in der 27 Vertreter der Mitgliedstaaten mit einer ebensolchen Zahl von Abgeordneten versuchen werden, einen Kompromiss zu schließen. Hierfür sind zwei Sitzungen geplant; am 26. Oktober und am 9. November. Wenn das Gremium ein Verhandlungsergebnis erzielt, haben Rat und Parlament 14 Tage Zeit, dieses Ergebnis zu bestätigen.

DIHK-Einschätzung: Auch bei den einzelnen Jahreshaushalten müssen richtige Ausgabenschwerpunkte gesetzt werden. Das heißt vor allem: Vorfahrt für Wachstum und Beschäftigung. Der Rat der EU hat hier mit 6,7 Prozent mehr Geld für die Haushaltsrubrik 1 (nachhaltiges Wachstum) ein überzeugendes Angebot gemacht. Das Parlament will die Mehrausgaben noch stärker auf die Unterrubrik "Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung" fokussieren. Allerdings geht es dabei im Umfang bis an die Grenze des rechtlich Zulässigen und beraubt sich jeglichen Spielraums für etwaige Nachtragshaushalte. Etikettenschwindel sind demgegenüber die vorgeschlagenen Mehrausgaben für die Landwirtschaft. Sie tragen wenig bis nichts zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU bei. (Wei)

■ **Steuerschätzung bis 2017 – Einnahmenwachstum verstetigt sich**

Am 31. Oktober 2012 legte der Arbeitskreis Steuerschätzung beim Bundesministerium der Finanzen seine Steuerschätzung bis 2017 vor.

Stetiges Wachstum um die 3 Prozent



Quelle: Ergebnisse der 141. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 29.-31. Oktober 2012 in Frankfurt /Main

Nach den Schätzungen werden die Steuereinnahmen innerhalb von sechs Jahren um mehr als 100 Mrd. Euro steigen und 2017 die Grenze von 800 Mrd. Euro überspringen. Überdurchschnittlich stark steigen bei den gemeinschaftlichen Steuern die Einnahmen aus der Lohn- und aus der Einkommensteuer. Die Körperschaftsteuereinnahmen nehmen bis 2014 deutlich zu, um danach im Durchschnitt der Gesamteinnahmen zu wachsen.

Ab 2014 negative Abweichungen im Vergleich zur Mai-Schätzung

Die aktuelle Schätzung dämpft etwas die Erwartungen, die mit der Mai-Schätzung 2012 geweckt wurden. Nunmehr wird ab 2014 mit geringeren Mehreinnahmen gerechnet. Angesichts der konjunkturellen Prognosen war diese Schätzung zu erwarten. Die vielfach in der Öffentlichkeit verbreitete Interpretation, die Steuereinnahmen gingen zurück, ist aber falsch – sie steigen nur nicht mehr ganz so stark an wie noch im Mai 2012 geschätzt.

Gemeinden profitieren besonders

In der Schätzung bis 2017 wird die Gewerbesteuer auf einen stetigen Wachstumspfad geführt – nach zweistelligem Plus in den Jahren 2010 und 2011 soll die Gewerbesteuer in den kommenden Jahren durchschnittlich um 3,3 Prozent wachsen und 2017 ein Volumen von über 49 Mrd. Euro erreichen. Bereits in diesem Jahr wird ein neuer Einnahmenrekord mit 42,7 Mrd. Euro erwartet. Deutlich zulegen wird auch die Grundsteuer B. Sie wächst bis 2017 mit durchschnittlich 1,9 Prozent

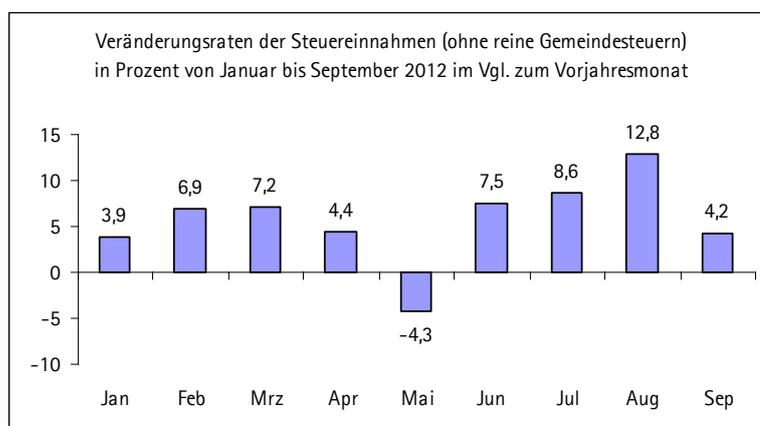
und soll 2017 ein Aufkommen von 12,6 Mrd. Euro haben.

Fazit: Die neue Steuerschätzung bereitet den Boden für eine engagierte Haushaltskonsolidierung. Konstante staatliche Ausgaben in den kommenden Jahren könnten vor diesem Hintergrund die Konsolidierung vorantreiben. Die Schätzungen geben auf keinen Fall Anlass, über Steuererhöhungen nachzudenken. Im Gegenteil, neue Belastungen für die Unternehmen könnten die anhaltend positive Dynamik der deutschen Wirtschaft bremsen. (An)

■ Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis September 2012

Steuerplus von 4,2 Prozent

Im September 2012 wuchsen die Steuereinnahmen im Vergleich zum Vorjahresmonat um 4,2 Prozent. Kumuliert ergibt sich für den Zeitraum von Januar bis September 2012 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ein Wachstum von 5,6 Prozent.



Überraschend hohe Zuwächse bei Einkommen- und Umsatzsteuer

Während sich die Entwicklung bei der Lohnsteuer gegenüber dem Vormonat abschwächte – bei trotz allem beeindruckender Entwicklung für die abgelaufenen Monate 2012 (kumuliert +6,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum), wiesen die veranlagte Einkommensteuer (+12,8 Prozent) und die Umsatzsteuer (+7,0 Prozent) überraschend hohe Zuwächse aus.

Ländereinnahmen wachsen stärker als der Durchschnitt

Die reinen Ländersteuern verzeichnen von Januar bis September 2012 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ein Wachstum von 7,7 Prozent. Die gemeinschaftlichen Steuern stiegen in diesem Zeitraum mit 6,6 Prozent etwas geringer, die reinen Bundessteuern mit 1,3 Prozent deutlich geringer. Allein die Grunderwerbsteuer, die allein den Ländern zusteht, hat in den ersten neun Monaten dieses Jahres 19 Prozent zugelegt.

Fazit: Die Steuereinnahmen haben die historische Marke von 600 Mrd. Euro für das Jahr 2012 fest im Blick. Besonders die Länder und Kommunen warten mit gefüllten Kassen auf. Das ändert nichts an der Tatsache, dass die Finanzierungslage einzelner Länder und Gemeinden anhaltend schlecht ist. Dafür müssen bald Lösungen entwickelt werden. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte in 2012

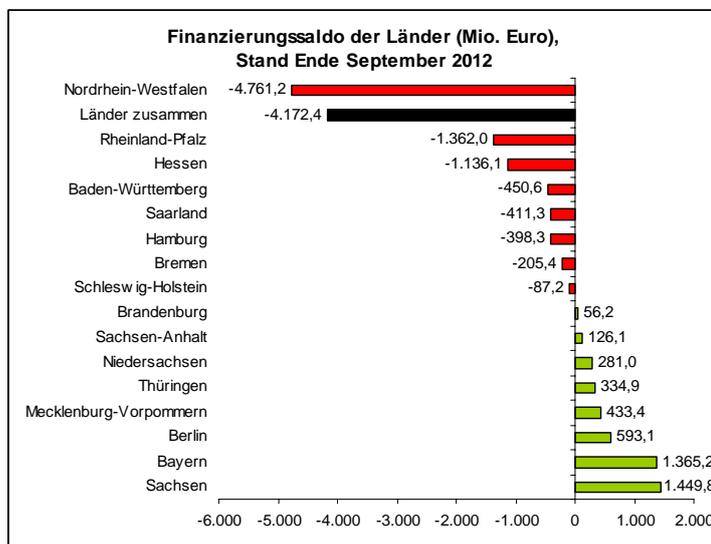
Defizite liegen deutlich unter den Planansätzen

Die Länderhaushalte entwickeln sich in diesem Jahr außerordentlich positiv. Die Einnahmen stiegen bis zum September 2012 um 3,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, während die Ausgaben nur um 1,5 Prozent zunahmten. Die Steuereinnahmen liegen Ende September sogar 7,0 Prozent über dem Vorjahreswert. Das Finanzierungsdefizit der Ländergesamtheit beträgt am Ende des dritten Quartals 2012 -4,2 Mrd. Euro. Dabei ist der Finanzierungssaldo der Flächenländer West mit 6,5 Mrd. Euro im Minus, der der Flächenländer Ost mit 2,4 Mrd. Euro im Plus; die Stadtstaaten weisen gemeinsam ein geringes Defizit von 11 Mio. Euro aus. Damit bleiben die Länder deutlich unter den Planungen für die Haushaltsdefizite 2012.

Acht Länder schreiben schwarze Zahlen

Die Finanzlage unter den Ländern ist jedoch alles andere als einheitlich: Immerhin acht Bundesländer schreiben in den ersten neun Monaten des laufenden Jahres schwarze Zahlen. Darunter sind alle ostdeutschen Länder. Absolut und pro Kopf steht Sachsen am besten da. Selbst ohne die Zahlungen aus dem Länderfinanzausgleich würde Sachsen einen positiven Haushaltssaldo vorweisen können. Bei Berlin und den anderen ostdeutschen Ländern sieht das anders aus – ohne diese Zahlungen lägen sie im Minus. Als einziges Geber-Land ist Bayern in der Liste der Länder mit einem positiven Saldo verzeichnet. Die anderen Geberländer Hamburg, Baden-Württemberg und Hessen weisen hohe Defizite aus.

Ausgabenrückgang vor allem bei den Sachinvestitionen



Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Oktober 2012

Unisono sind die Rückgänge bei den Sachinvestitionen verantwortlich für die geringe Ausgabensteigerung bei den Ländern. Während die Flächenländer West bis Ende September 10,7 Prozent weniger investierten als im Vorjahreszeitraum, strichen die Flächenländer Ost ihre Investitionen sogar um 14,8 Prozent zusammen, die Stadtstaaten gar um 18,5 Prozent. Überdurchschnittlich sind in den Stadtstaaten die Ausgaben für das Personal gestiegen (+3,2 Prozent). Die Wachstumsrate bei den Personalausgaben in den Flächenländern Ost fällt mit 1,3 Prozent deutlich geringer aus (Flächenländer West 2,7 Prozent).

Fazit: Auch die Länder profitieren von der positiven Entwicklung der Steuereinnahmen und von den niedrigen Zinsen. Gleichzeitig nehmen die Unterschiede zwischen den Ländern zu und insbesondere Hessen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen weisen sehr hohe Defizite aus. Die Verschiebungen in der Finanzkraft der Länder nach dem Länderfinanzausgleich dürfte den Kritikern des Länderfinanzausgleichs in der heutigen Form neue Nahrung liefern. Die Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Gemeinden gehören so schnell wie möglich auf den Prüfstand. (An)

Gewusst

■ Kabinett beschließt Sozialversicherungsrechen- größen für 2013

Am 10. Oktober 2012 hat die Bundesregierung die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2013 beschlossen. Sie wird nach entsprechender Zustimmung des Bundesrates am 23. November 2012 in Kraft treten.

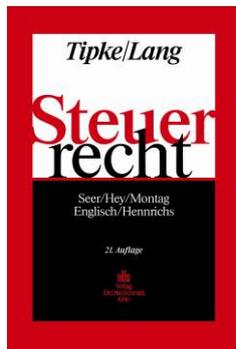
Die Beitragsbemessungsgrenzen sollen 2013 wie folgt festgelegt werden:

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Rentenversicherung	5.800 €	69.600 €	4.900 €	58.800 €
Knapp-schaftliche Rentenversicherung	7.100 €	85.200 €	6.050 €	72.600 €
Arbeitslosenversicherung	5.800 €	69.600 €	4.900 €	58.800 €
Kranken- u. Pflegeversicherung	3.937,50 €	47.250 €	3.937,50 €	47.250 €
Versicherungspflichtgrenze Kranken- u. Pflegeversicherung	4.350 €	52.200 €	4.350 €	52.200 €
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	2.695 €	32.340 €	2.275 €	27.300 €

Rezensionen

■ Tipke/Lang

Steuerrecht



21. völlig überarbeitete Auflage 2013, 1440 Seiten Lexikonformat

Gebundene Ausgabe, 74,80 Euro

ISBN 978-3-504-20145-6

Studienausgabe (broschiert), 59,80 Euro

ISBN 978-3-504-20146-3

Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Seit Jahrzehnten ist der Tipke/Lang der Klassiker zum Steuerrecht. Dabei bleibt er immer auf der Höhe der Zeit. In der Neuauflage trägt ein neues Kapitel den zunehmend wichtigen Auswirkungen des Europäischen Steuerrechts Rechnung. Gewohnt kenntnisreich und tiefgreifend sind zahlreiche neue Gesetze wie z. B. das Steuervereinfachungsgesetz, das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz, das Haushaltsbegleitgesetz eingearbeitet. Die neue Rückwirkungsdogmatik des BVerfG ist ein Beispiel für eine Fülle neuer Rechtsprechung, auf die eingegangen wird. Wichtige Rechtsentwicklungen, wie beispielsweise die Reformdebatte über die steuerliche Berücksichtigung von Verlusten, werden nicht nur dargestellt, sondern auch meinungsbildend kommentiert.

Das Konzept des Tipke/Lang überzeugt erfahrene Steuerpraktiker wie Studierende. Einerseits bietet er eine mit Sachverstand aufs Wesentliche konzentrierte Gesamtdarstellung von den Grundlagen über die einzelnen Steuerarten bis zum Verfahrensrecht. Andererseits fehlt es nicht an einer kritischen Auseinandersetzung mit der Materie und Verbesserungsvorschlägen de lege ferenda. Und dies alles verständlich und übersichtlich.

Ein Buch, mit dem man ebenso gut praktisch arbeiten wie effektiv lernen kann.

■ Steuern | Finanzierung

Die elektronische Lohnsteuerkarte



Informationen zur Einführung der ELStAM

RA Daniela Karbe-Geßler, DIHK

StB Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Troisdorf

Erscheinungsjahr 2011, 78 S., 13,50 Euro

ISBN 978-3-943043-14-3

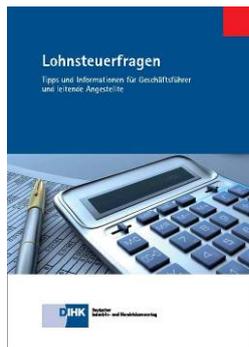
DIHK Verlag, Meckenheim

Nach nunmehr über 85 Jahren wird die Lohnsteuerkarte, die bisher jährlich gedruckt und an die Arbeitnehmer versandt wurde, am 1. Januar 2013 durch ein neues elektronisches Verfahren ersetzt. Für Arbeitnehmer war es bisher selbstverständlich, die Lohnsteuerkarte jedes Jahr beim Arbeitgeber abzugeben, damit dieser anhand der enthaltenen Informationen die Lohnsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen konnte.

Mit der Einführung des elektronischen Verfahrens soll die Kommunikation zwischen Bürger, Arbeitgeber und Finanzamt sicherer, schneller und vor allem papierlos erfolgen. Hierfür werden seit Ende 2010 die Informationen der Vorderseite der Lohnsteuerkarte in einer Datenbank gesammelt und für den Abruf durch den Arbeitgeber nunmehr erst zum 1. Januar 2013 bereitgestellt. Die dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Daten werden zukünftig elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) genannt.

Die aktuelle DIHK-Publikation „Die elektronische Lohnsteuerkarte“ erläutert das neue Verfahren und die neuen Regelungen auch zum Einführungszeitraum 2013 und gibt alle wichtigen Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Anhand von Beispielen und Grafiken werden die neuen Verfahrensabläufe insbesondere für den Arbeitgeber dargestellt. Die Informationen helfen den Übergang von der Lohnsteuerkarte zum elektronischen Verfahren reibungslos zu meistern und versetzen den Arbeitgeber in die Lage, Fragen der Arbeitnehmer zu beantworten.

■ Lohnsteuerfragen – Tipps und Informationen für Geschäftsführer und leitende Angestellte



RA Daniela Karbe-Geßler, DIHK

2012, 50 Seiten, 11,00 Euro

ISBN 978-3-943043-06-8

DIHK Verlag (bestellservice@verlag.dihk.de, www.dihk-verlag.de)

Immer wieder kommt es bei Lohnsteueraußenprüfungen zu Überraschungen, wenn festgestellt wird, dass für bestimmte Zuwendungen Lohnsteuer hätte abgeführt werden müssen oder aber sogar zu viel gezahlt wurde.

Die Publikation soll Tipps, Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen des Lohnsteuerrechts geben. Dieses ist geprägt durch viele und häufig versteckte Sonderregelungen und nicht selten hängt es von ganz kleinen Dingen oder präzisen Aufzeichnungen ab, ob Steuerfreiheit besteht oder nicht.

Angesprochen werden lohnsteuerliche Dauerbrenner der Gehaltsabrechnung und der Lohnsteueraußenprüfung. Hierzu gehören z. B. die Überlassung von Dienstwagen oder die Abrechnung und Auszahlung von Reisekosten. Auch finden sich in der Publikation Ausführungen zur Altersvorsorge und Geschenken des Arbeitgebers zu persönlichen oder besonderen Anlässen.

Die Publikation gibt einen Überblick und Hinweise dazu, wo und wann weitere Informationen hinzugezogen werden müssen. In der Überarbeitung wird zudem auf die aktuelle Rechtsprechung und neue Verwaltungsschreiben verwiesen.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), RA Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortlicher Redakteur: RA Jens Gewinnus

Redaktionsassistentz: Claudia Petersik

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

A. Problem und Ziel

Es hat sich gezeigt, dass die mit Wirkung vom 1. Januar 2012 als weitgehend einzige Nachweismöglichkeit für die Anwendung der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b, § 6a UStG) in § 17a der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) geschaffene sogenannte Gelangensbestätigung in der Praxis zu Anwendungsschwierigkeiten geführt hat. Mit der Verordnung sollen weitere Nachweismöglichkeiten geschaffen werden, um den Betroffenen insgesamt eine einfache und sichere Nachweismöglichkeit zu ermöglichen. Die vorliegende Verordnung enthält die neuen Nachweispflichten.

B. Lösung

Es werden einfachere und eindeutiger Nachweisregelungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen geschaffen (§ 17a UStDV). Außerdem wird klargestellt, dass bis zum Inkrafttreten dieser neuen Regelungen die Unternehmer die bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Nachweismöglichkeiten bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin anwenden können, um einen verträglichen Übergang für die Unternehmer auf die neuen Regelungen zu ermöglichen (§ 74a UStDV).

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es ergeben sich im Hinblick auf die gesetzlichen Informationspflichten aus § 17a Absatz 2 Nummer 2 UStDV im Hinblick auf den Buch-/Belegnachweis nur geringfügige Veränderungen des Zeitaufwandes. Daher unterbleibt eine betragsmäßige Bezifferung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderungen der Regelungen zum beleg- und buchmäßigen Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen führen zu nicht bezifferbarem Personalminderaufwand bei den Finanzämtern auf Grund einfacherer Prüfung der Voraussetzungen der Steuerbefreiungen.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen entstehen nicht.

Genaue Angaben zur Struktur der Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Deren Größenordnung wird insgesamt jedoch als zu gering eingeschätzt, um in Einzelfällen oder im Allgemeinen volkswirtschaftliche Effekte auszulösen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 6a Absatz 3 Satz 2 des Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2416) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17a wird wie folgt gefasst:

„§ 17a

Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Beförderungs- und Versendungsfällen

(1) Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a Absatz 1 des Gesetzes) hat der Unternehmer im Geltungsbereich dieser Verordnung durch Belege nachzuweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat. Dies muss sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben.

(2) Als eindeutig und leicht nachprüfbar nach Absatz 1 gilt insbesondere ein Nachweis, der wie folgt geführt wird:

1. durch das Doppel der Rechnung (§§ 14 und 14a des Gesetzes) und
2. durch eine Bestätigung des Abnehmers, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (Gelangensbestätigung), die folgende Angaben zu enthalten hat:
 - a) den Namen und die Anschrift des Abnehmers;
 - b) die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen im Sinne von § 1b Absatz 2 des Gesetzes;
 - c) im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer den Ort und den Monat des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer den Ort und den Monat

des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet;

- d) das Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie
- e) die Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten. Bei einer elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung ist eine Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat.

Die Gelangensbestätigung kann als Sammelbestätigung ausgestellt werden. In der Sammelbestätigung können Umsätze aus bis zu einem Quartal zusammengefasst werden. Die Gelangensbestätigung kann in jeder die erforderlichen Angaben enthaltenden Form erbracht werden; sie kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben.

(3) In folgenden Fällen kann der Unternehmer den Nachweis auch durch folgende andere Belege als die in Absatz 2 Nummer 2 genannte Gelangensbestätigung führen:

1. bei der Versendung des Gegenstands der Lieferung durch den Unternehmer oder Abnehmer durch
 - a) einen Versendungsbeleg, insbesondere durch handelsrechtlichen Frachtbrief, der vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet ist und der eine Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts des Gegenstands der Lieferung enthält, mit einem Konnossement oder deren Doppelstücke,
 - b) einen anderen handelsüblichen Beleg als die Belege nach Buchstabe a, insbesondere mit einer Bescheinigung des beauftragten Spediteurs, der folgende Angaben zu enthalten hat:
 - aa) den Namen und die Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers sowie das Ausstellungsdatum,
 - bb) den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versendung,
 - cc) die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung,
 - dd) den Empfänger des Gegenstands der Lieferung und den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
 - ee) den Monat des Endes der Beförderung des Gegenstands der Lieferung im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
 - ff) eine Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, dass die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind, sowie
 - gg) die Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers.

Bei einer elektronischen Übermittlung des Belegs an den liefernden Unternehmer ist eine Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische

Übermittlung im Verfügungsbereich des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers begonnen hat,

- c) eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und ein von dem mit der Beförderung Beauftragten erstelltes Protokoll, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist, oder
 - d) in den Fällen von Postsendungen, in denen eine Belegnachweisführung nach Buchstabe c nicht möglich ist: eine Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters über die Entgegennahme der Postsendung an den Abnehmer und den Nachweis über die Bezahlung der Lieferung;
2. bei der Versendung des Gegenstands der Lieferung durch den Abnehmer durch einen Nachweis über die Entrichtung der Gegenleistung für die Lieferung des Gegenstands sowie durch eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs, die folgende Angaben zu enthalten hat:
- a) den Namen und die Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers sowie das Ausstellungsdatum,
 - b) den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versendung,
 - c) die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung,
 - d) den Empfänger des Gegenstands der Lieferung und den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
 - e) eine Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, den Gegenstand der Lieferung an den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet zu befördern, sowie
 - f) die Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers,
3. bei der Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren in das übrige Gemeinschaftsgebiet durch eine Bestätigung der Abgangsstelle über die innergemeinschaftliche Lieferung, die nach Eingang des Beendigungsnachweises für das Versandverfahren erteilt wird, sofern sich daraus die Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet ergibt;
4. bei der Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren:
- a) bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung und Verwendung des IT-Verfahrens EMCS (Excise Movement and Control System – EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren) durch die von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats validierte EMCS-Eingangsmeldung,
 - b) bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs durch die dritte Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments, das für Zwecke der Verbrauchsteuerentlastung dem zuständigen Hauptzollamt vorzulegen ist;
5. bei der Lieferung von Fahrzeugen, die durch den Abnehmer befördert werden und für die eine Zulassung für den Straßenverkehr erforderlich ist, durch einen Nachweis über die Zulassung des Fahrzeugs auf den Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat der Lieferung.

Der Beleg nach Satz 1 muss bei der Lieferung eines Fahrzeugs im Sinne des § 1b Absatz 2 des Gesetzes zusätzlich dessen Fahrzeug-Identifikationsnummer enthalten. In den Fällen von Satz 1 Nummer 1 gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.“

2. Dem § 74a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für bis zum 30. Juni 2013 ausgeführte innerschweizerische Lieferungen kann der Unternehmer den Nachweis der Steuerbefreiung gemäß den §§ 17a bis 17c in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung führen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des folgenden Absatzes am 1. Juli 2013 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Es hat sich gezeigt, dass die mit Wirkung vom 1. Januar 2012 als weitgehend einzige Nachweismöglichkeit für die Anwendung der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b, § 6a UStG) in § 17a Umsatzsteuer-Durchführungs-Verordnung (UStDV) geschaffene sogenannte Gelangensbestätigung in der Praxis zu Anwendungsschwierigkeiten geführt hat.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Verordnung sollen weitere Nachweismöglichkeiten, mit denen neben der Gelangensbestätigung das Gelangen des Liefergegenstandes in den Bestimmungsmitgliedstaat nachgewiesen werden kann, geschaffen werden, um den Betroffenen insgesamt eine einfache und sichere Nachweismöglichkeit zu ermöglichen (§ 17a UStDV). Außerdem wird es den Unternehmern zur Erleichterung des Übergangs auf die neuen Nachweispflichten ermöglicht, den Nachweis bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung noch mit den bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Buch- und Belegnachweisen zu führen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelung beruht auf Artikel 131 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (sogenannte Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL). Der Entwurf widerspricht keinen völkerrechtlichen Verträgen.

V. Gesetzesfolgen

Die neuen Regelungen führen zu einer – von Seiten der Unternehmer gewünschten – Erweiterung der bisherigen Nachweismöglichkeiten bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen und enthalten eine Übergangsregelung, mit der es den Unternehmern ermöglicht wird, die bisherigen Regelungen bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen anzuwenden.

Als Alternativen wurde geprüft:

- eine Beibehaltung des bisherigen alleinigen Nachweises durch die sogenannte Gelangensbestätigung des Abnehmers,
- eine Rückkehr zu den bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Nachweisen.

Nach Abwägung der zu erwartenden Folgen und Risiken der Regelungsalternativen werden diese Alternativen nicht umgesetzt, weil

- der alleinige Nachweis mit einer Gelangensbestätigung nach Aussagen der betroffenen Unternehmen den in der Praxis verschiedenen gestalteten Abwicklungen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs häufig nicht gerecht wird
- die bisherigen Nachweise durch den Abnehmer oder den von ihm beauftragten Spediteur, den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbringen zu wollen, nicht mit der Rechtsprechung von EuGH und BFH vereinbar sind.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die neuen Regelungen wird den Unternehmen eine einfache, sichere und vorhersehbare Nachweisführung ermöglicht. Für die Verwaltung ergeben sich keine Vereinfachungen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es ergeben sich im Hinblick auf die gesetzlichen Informationspflichten aus § 17a Absatz 2 Nummer 2 UStDV im Hinblick auf den Buch-/Belegnachweis nur geringfügige Veränderungen des Zeitaufwandes. Daher unterbleibt eine betragsmäßige Bezifferung.

Darüber hinaus verändert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nicht.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderungen der Regelungen zum belegmäßigen Nachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 17a UStDV) führen zu keinem Minderaufwand bei den Finanzämtern.

5. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen entstehen nicht.

Genauere Angaben zur Struktur der Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Deren Größenordnung wird insgesamt jedoch als zu gering eingeschätzt, um in Einzelfällen oder im Allgemeinen volkswirtschaftliche Effekte auszulösen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

VI. Befristung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Die Nachweispflichten sollen auf Dauer bestehen bleiben, damit für Unternehmen und Finanzverwaltung langfristig Rechtssicherheit besteht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

§ 17a

Allgemeines

Inneregemeinschaftliche Lieferungen sind nach § 4 Nummer 1 Buchstabe b, § 6a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) steuerfrei. Jedoch müssen die Voraussetzungen hierfür vom leistenden Unternehmer nachgewiesen werden. Diese Nachweispflichten, die keine materiell-rechtliche Voraussetzung der Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 1 Buchstabe b und § 6a UStG darstellen, sind in den §§ 17a bis 17c UStDV festgelegt.

Nach dem durch die Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 2. Dezember 2011 (BGBl. 2011 Teil I Seite 2416) mit Wirkung vom 1. Januar 2012 geänderten § 17a Absatz 2 UStDV war für inneregemeinschaftliche Lieferungen sowohl in Beförderungs- als auch in Versandungsfällen der gesetzlich vorgeschriebene Belegnachweis im Gegensatz zum bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Recht mit einer so genannten Gelangensbestätigung zu führen. Diese Bestätigung ersetzte die bis dahin unterschiedlichen Belegnachweise, also den Verbringensnachweis (§ 17a Absatz 2 Nummer 4 UStDV a.F.), die Empfangsbestätigung (§ 17a Absatz 2 Nummer 3 UStDV a. F.) und - in Versandungsfällen - den handelsüblichen Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt (§ 17a Absatz 2 Nummer 2 UStDV a. F.) Bescheinigungen der Abholperson (Verbringensversicherung) oder des Spediteurs (Eigenbeleg) konnten nicht mehr als Belegnachweise verwendet werden. Anlass für diese Neuregelung war insbesondere auch, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs von dem die Steuerbefreiung begehrenden Unternehmer nachgewiesen werden muss, dass der Liefergegenstand tatsächlich physisch in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist.

Die Einführung der Gelangensbestätigung zum 1. Januar 2012 diente im Wesentlichen zwei Zielen: Zum einen sollte eine jahrelange Forderung der Wirtschaftsverbände erfüllt werden, einfachere und sichere Belegnachweise als die bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Nachweise zu schaffen, damit die Steuerbefreiung nicht mehr - wie oftmals in der Vergangenheit - Gegenstand von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verwaltung ist, ob die vorgelegten Belege ausreichend sind. Mit der Gelangensbestätigung sollte dies - im Interesse der Unternehmer - erreicht werden.

Zum anderen sollte mit der Gelangensbestätigung der Nachweis geführt werden können, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einer inneregemeinschaftlichen Lieferung

tatsächlich vorliegen. Die bis zum 31. Dezember 2011 zugelassenen Belegnachweise erfüllten diese Voraussetzungen zum Teil nicht. Dies hatte auch der Bundesrechnungshof festgestellt. Die Versicherung des Abnehmers in Abhoffällen, den Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern bzw. die vom mit der Beförderung beauftragten Spediteur dem liefernden Unternehmer - oft bereits vorab - erteilte Bescheinigung, dass der Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet transportiert werden soll, sind kein ausreichender Nachweis, dass der Liefergegenstand - wie von der Rechtsprechung gefordert - tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist.

Die Wirtschaft hatte an der Neuregelung kritisiert, dass es für die Unternehmer in bestimmten Fällen schwierig sei, eine Bestätigung mit Unterschrift des tatsächlichen Abnehmers über den Empfang des Liefergegenstands zu erhalten.

Mit der vorgesehenen Neufassung des § 17a UStDV wird der Kritik der Wirtschaft Rechnung getragen. Dabei wird - nicht zuletzt im Interesse der Wirtschaft an einer rechtssicheren Belegnachweisführung - an der Gelangensbestätigung (als einer Möglichkeit zur vereinfachten Nachweisführung) bzw. an dem Grundsatz festgehalten, dass für die Umsatzsteuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung nachgewiesen werden muss, dass der Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Gleichzeitig werden jedoch bestimmte (weitere) Vereinfachungen angeboten und geregelt, die den Erhalt einer Gelangensbestätigung bzw. den Umgang mit ihr erleichtern. Insbesondere wird zugelassen, dass der Unternehmer das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung mit einer Bescheinigung des von ihm beauftragten Spediteurs belegen kann. Der Unternehmer kann den Nachweis (insbesondere den Nachweis über das Gelangen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet), sofern der vereinfachte Nachweis nicht erbracht werden kann, aber auch mit allen anderen zulässigen Belegen und Beweismitteln führen, aus denen sich das Gelangen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet an den umsatzsteuerrechtlichen Abnehmer in der Gesamtschau nachvollziehbar und glaubhaft ergibt. Die in § 17a Absatz 2 UStDV geregelte Gelangensbestätigung gilt damit nur als eine mögliche Form des Belegnachweises, mit dem die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung für die Finanzverwaltung eindeutig und leicht nachprüfbar sind. Gleiches gilt auch für die in § 17a Absatz 3 UStDV aufgeführten Belege, mit denen der Unternehmer anstelle der Gelangensbestätigung die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung nachweisen kann.

Liegen dem liefernden Unternehmer Belege der in § 17a Absatz 2 und 3 UStDV genannten Art nicht vor, kann der Unternehmer die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung auch mit anderen Belegen oder Beweismitteln nicht führen, kommt der Unternehmer seinen Nachweispflichten nicht oder nur unvollständig nach, erweisen sich die Nachweisangaben bei einer Überprüfung als unzutreffend oder bestehen zumindest berechtigte Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben, die der Unternehmer nicht ausräumt, ist von der Steuerpflicht der innergemeinschaftlichen Lieferung auszugehen. Trotz derartiger Mängel ist die Lieferung aber steuerfrei, wenn objektiv zweifelsfrei feststeht, dass die Voraussetzungen der Steuerfreiheit (insbesondere das Gelangen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet bei dieser Lieferung) erfüllt sind.

Die Steuerbefreiung kommt allerdings nicht in Betracht, auch nicht auf Grund des Vorliegens einer objektiven Beweislage, wenn die unrichtige Nachweisführung dazu dient, die Identität des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung zu verschleiern, um diesem im Bestimmungsmitgliedstaat eine Mehrwertsteuerhinterziehung zu ermöglichen (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Februar 2011, V R 30/10, Bundessteuerblatt Teil II Seite 769, und Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 7. Dezember 2010, Rechtssache C-285/09 (R), Bundessteuerblatt 2011 Teil II Seite 846).

Die Neufassung von § 17a UStDV beruht auf Artikel 131 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (sogenann-

te Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL). Nach dieser Vorschrift wird die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (genauso wie alle anderen Steuerbefreiungen) unter den Bedingungen angewandt, die die EU-Mitgliedstaaten zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung dieser Befreiungen und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung oder Missbrauch festlegen. Insoweit sind die EU-Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung von Nachweisen für die Inanspruchnahme einer Steuerbefreiung grundsätzlich frei.

Allerdings hat der EuGH schon einige Feststellungen getroffen, die die Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Artikel 131 MwStSystRL beachten müssen:

- Der nationale Gesetzgeber ist unter den Voraussetzungen von Artikel 131 MwStSystRL ermächtigt, Nachweisregelungen zu erlassen. Er muss dabei aber die Grundsätze der Rechtssicherheit, der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes beachten (vgl. Urteil des EuGH vom 7. Dezember 2010, Rechtssache C-285/09 (R), Bundessteuerblatt 2011 Teil II Seite 846).
- Die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung ist erst dann anwendbar, wenn der Lieferant nachweist, dass der Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert worden ist und aufgrund dieses Versands oder dieser Beförderung den Liefermitgliedstaat physisch verlassen hat (vgl. Leitsatz 1 des Urteils des EuGH vom 27. September 2007, Rechtssache C-409/04 (Teleos u.a.), Sammlung 2007 Teil I Seite 7797).
- Wenn der Erwerber eine Erklärung über den innergemeinschaftlichen Erwerb abgibt, kann dies einen zusätzlichen Beweis dafür darstellen, dass die Gegenstände tatsächlich den Liefermitgliedstaat verlassen haben. Es ist jedoch kein für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung maßgeblicher Beweis (vgl. Leitsatz 3 des Urteils des EuGH vom 27. September 2007, Rechtssache C-409/04 (Teleos u.a.), a.a.O.).
- Verpflichtet man den Unternehmer, einen schlüssigen Nachweis dafür zu erbringen, dass der Gegenstand der Lieferung den Liefermitgliedstaat physisch verlassen hat, gewährleistet dies nicht eine korrekte und einfache Anwendung der Befreiung. Vielmehr lässt diese Pflicht ihn im Ungewissen darüber, ob die Befreiung auf seine innergemeinschaftliche Lieferung anwendbar ist oder ob er die Mehrwertsteuer in den Verkaufspreis mit einbeziehen muss (vgl. Randziffer 51 des Urteils des EuGH vom 27. September 2007, Rechtssache C-409/04 (Teleos u.a.), a.a.O.).

Der Gerichtshof ist dahingehend zu verstehen, dass von dem Unternehmer nicht verlangt werden kann, exakt nachzuweisen, wann die Ware den Lieferstaat tatsächlich verlassen hat. In jedem Fall verlangt der EuGH aber, dass der Unternehmer glaubhaft machen kann, dass der Liefergegenstand in einen anderen Mitgliedstaat gelangt ist.

Die in § 17a Absatz 2 UStDV geregelte Gelangensbestätigung steht im Einklang mit dieser Rechtsprechung des EuGH. Sie verkörpert einerseits keinen unwiderlegbaren Nachweis, dass der Gegenstand den Lieferstaat physisch verlassen hat, sondern ermöglicht eine vereinfachte Nachweisführung. Sie ist somit nicht unverhältnismäßig. Durch die Erklärung des Abnehmers, den Liefergegenstand erhalten zu haben, entspricht sie andererseits vielmehr dem tatsächlichen Geschehensablauf und ist damit auch rechtssicher. Im Übrigen vereinfacht die Gelangensbestätigung die Anwendung der Steuerbefreiung im Sinne der EuGH-Rechtsprechung, weil der Unternehmer seine Nachweisverpflichtung von vornherein kennt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht dem Absatz 1 der Vorschrift in der seit dem 1. Januar 2012 geltenden Fassung.

Zu Absatz 2:

Einleitungssatz

Mit dem neu gefassten Einleitungssatz soll verdeutlicht werden, dass der Unternehmer den Belegnachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung nicht zwingend mit einer Gelangensbestätigung (§ 17a Absatz 2 UStDV) oder den in § 17a Absatz 3 UStDV genannten Nachweisen führen muss, sondern es ihm offen steht, den Belegnachweis mit allen zulässigen Beweismitteln zu führen. Führt der Unternehmer den Nachweis mit der Gelangensbestätigung, gilt dieser Belegnachweis als für die Finanzverwaltung eindeutig und leicht nachprüfbar.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 regelt wie bisher, dass der Unternehmer zur Verbindung mit der in Nummer 2 geregelten Gelangensbestätigung über ein Doppel der Rechnung verfügen muss.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2

Satz 1

Die bisher in Satz 1 enthaltene Regelung, dass die Bestätigung des Abnehmers „gegenüber dem Unternehmer oder dem mit der Beförderung beauftragten selbständigen Dritten“ zu erfolgen hat, ist entfallen. Entscheidend ist, dass der liefernde Unternehmer als Nachweispflichtiger über die Gelangensbestätigung verfügt. Satz 1 regelt im Übrigen die Angaben, die eine Gelangensbestätigung enthalten muss. Die Buchstaben a, b und d sind unverändert.

In Buchstabe c ist das Wort „Tag“ jeweils durch die Worte „den Monat“ ersetzt worden. Für die Angabe des Zeitpunkts des Erhalts des Liefergegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet bzw. des Zeitpunkts des Endes der Beförderung genügt die Angabe, in welchem Monat des jeweiligen Kalenderjahres dies geschehen ist.

Die bisherige Regelung in Buchstabe e ist in dem neu geschaffenen Satz 1 dahingehend erweitert worden, dass auch ein von dem Abnehmer zur Abnahme des Liefergegenstandes Beauftragter die Gelangensbestätigung unterzeichnen kann. Dies kann z. B. ein selbständiger Lagerhalter sein, der für den Abnehmer den Liefergegenstand entgegen nimmt, ein anderer Unternehmer, der mit der Warenannahme beauftragt wurde, oder in einem Reihengeschäft der tatsächliche (letzte) Abnehmer. Ein mit dem Warentransport beauftragter selbständiger Dritter kann für Zwecke der Gelangensbestätigung nicht zur Abnahme der Ware beauftragt sein. Im Übrigen muss der Abnehmer die Gelangensbestätigung nicht in jedem Fall persönlich unterzeichnen; dies kann auch z.B. durch einen Arbeitnehmer geschehen.

Der neue Satz 2 Buchstabe e regelt, dass bei einer elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung eine Unterschrift nicht erforderlich ist. Dabei muss es für den liefernden Unternehmer erkennbar sein, dass die elektronische Übermittlung der Gelangensbestätigung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder dessen Beauftragten begonnen hat. Dies bedeutet z. B. für den Fall, in dem die Gelangensbestätigung im Wege einer E-Mail übermittelt wird, dass ihr entnommen werden kann, dass sie aus dem Verfügungsbereich des Abnehmers oder dessen Beauftragten heraus abgesendet wurde.

Satz 2 und 3

Die neuen Sätze 2 und 3 regeln, dass eine Gelangensbestätigung auch als Sammelbestätigung ausgestellt und darin die an den Aussteller der Gelangensbestätigung ausgeführten Umsätze aus bis zu einem Quartal zusammengefasst werden können.

Beispiel:

Der liefernde Unternehmer U hat mit einem Kunden K eine ständige Geschäftsbeziehung und liefert in den Monaten Juli bis September Waren, über die in insgesamt 150 Rechnungen abgerechnet wird. K kann in einer Gelangensbestätigung den Erhalt der Waren unter Bezugnahme auf die jeweiligen Rechnungsnummern bestätigen. Als Zeitpunkt des Warenerhalts kann der jeweilige Monat angegeben werden.

Satz 4

Der neue Satz 4 regelt, dass die Gelangensbestätigung nicht zwingend aus einem einzigen Beleg bestehen muss. Sie kann in jeder die erforderlichen Angaben enthaltenen Form erbracht werden und kann aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 führt die Belege auf, mit denen der Unternehmer anstelle der Gelangensbestätigung den Nachweis der Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung ebenfalls führen kann. Diese Belege stellen ebenfalls – wie die Gelangensbestätigung – für die Finanzverwaltung eindeutig und leicht prüfbare Nachweismöglichkeiten dar.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 1

In Nummer 1 sind die Belege aufgeführt, mit denen der Unternehmer in den Fällen, in denen er oder der Abnehmer den Liefergegenstand versendet (die Beförderung erfolgt durch einen selbständigen Dritten), den Nachweis der Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung anstelle der Gelangensbestätigung führen kann.

Buchstabe a

Nach Buchstabe a kann dies ein Versendungsbeleg, insbesondere ein handelsrechtlicher Frachtbrief sein, der vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet ist und der eine Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts des Gegenstands der Lieferung enthält, oder ein Konnossement.

Buchstabe b

Nach Buchstabe b Satz 1 kann der Belegnachweis auch mit einem anderen handelsüblichen Beleg als nach Buchstabe a geführt werden. Als anderer handelsüblicher Beleg gilt insbesondere eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs. Diese Bescheinigung muss die in Buchstabe b Satz 1 Doppelbuchstaben aa bis gg aufgeführten Angaben enthalten. Diese Angaben entsprechen inhaltlich den Angaben, die für die Anerkennung einer Spediteursbescheinigung bei Ausfuhrlieferungen erforderlich sind. Satz 2 der Vorschrift regelt, dass im Falle der elektronischen Übermittlung dieses Belegs - ebenso wie bei der Gelangensbestätigung - eine Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers nicht erforderlich ist. Jedoch muss auch in diesem Fall erkennbar sein, dass die elektronische Übermittlung des Belegs im Verfügungsbereich des Belegausstellers begonnen hat.

Buchstabe c

Buchstabe c regelt die Belegnachweismöglichkeit, wenn ein Kurierdienstleister mit der Beförderung des Liefergegenstandes beauftragt wird. In diesem Fall kann der Unternehmer den Belegnachweis mit der schriftlichen oder elektronischen Auftragserteilung und dem vom mit der Beförderung Beauftragten erstellten Protokoll führen, das den Warentransport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist (sog. tracking-and-tracing-Protokoll).

Buchstabe d

Buchstabe d ermöglicht bei Postsendungen eine alternative Belegnachweisführung, wenn ein Postdienstleister mit der Beförderung des Liefergegenstands beauftragt ist und der Unternehmer den Versendungsnachweis (insbesondere wegen fehlenden Protokolls über den Warentransport) nicht mit den Nachweisen entsprechend § 17a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c UStDV führen kann. In diesem Fall genügen als Belegnachweis die Empfangsbescheinigung des Postdienstleisters über die Entgegennahme der Postsendung an den Abnehmer und der Nachweis über die Bezahlung der Lieferung.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 2

Nummer 2 regelt – neben Nummer 1 - eine weitere Belegnachweismöglichkeit für den Fall der Versendung des Liefergegenstands durch den Abnehmer. Der Unternehmer kann in diesem Fall den Belegnachweis auch mit einem Nachweis über die Bezahlung des Liefergegenstands zusammen mit einer Bescheinigung des beauftragten Spediteurs führen, die die in Nummer 2 Buchstabe a bis f aufgeführten Angaben enthalten muss. Diese Angaben sind identisch mit den in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa bis dd und gg geforderten Angaben. Zusätzlich wird in Buchstabe e eine Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers gefordert, dass er den Gegenstand der Lieferung an den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet befördern wird.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 3

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 17a Absatz 3 UStDV und wurde lediglich redaktionell geändert.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 4

Nummer 4 regelt die Belegnachweismöglichkeit anstelle einer Gelangensbestätigung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren.

Buchstabe a regelt den Fall der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung und Verwendung des IT-Verfahrens EMCS. In diesem Fall kann der Belegnachweis durch die von der zuständigen Zollbehörde des anderen Mitgliedstaats validierte EMCS-Eingangsmeldung geführt werden.

Buchstabe b regelt den Fall der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs. In diesem Fall kann der Belegnachweis durch die dritte Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments, das für Zwecke der Verbrauchsteuerentlastung dem zuständigen Hauptzollamt vorzulegen ist, geführt werden.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 5

Nummer 5 regelt den Fall der innergemeinschaftlichen Lieferung eines für den Straßenverkehr zulassungspflichtigen Fahrzeugs, das vom Abnehmer befördert wird. In diesem Fall kann der Unternehmer anstelle der Gelangensbestätigung den Belegnachweis durch den Nachweis der Zulassung des Fahrzeugs auf den Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat der Lieferung führen.

Absatz 3 Satz 2

Satz 2 regelt, dass in den Fällen der innergemeinschaftlichen Lieferung eines neuen Fahrzeugs im Sinne des § 1b UStG, in denen der Unternehmer den Belegnachweis mit einem der in Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Belege führt, dieser Beleg - ebenso wie die Gelangensbestätigung - zusätzlich die Identifikationsnummer des gelieferten Fahrzeugs enthalten muss.

Absatz 3 Satz 3

Satz 3 regelt, dass in den Fällen, in denen der Unternehmer den Belegnachweis mit einem der in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 aufgeführten Belege führt, in diesem Beleg - ebenso wie bei der Gelangensbestätigung - Umsätze aus bis zu einem Quartal zusammengefasst werden können. Außerdem kann der Beleg aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben.

Zu Nummer 2

§ 74 Absatz 3 - neu -

Der neue Absatz 3 regelt, dass der Unternehmer für bis zum 30. Juni 2013 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen den Nachweis der Steuerbefreiung gemäß den §§ 17a bis 17c UStDV in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung führen kann. Damit hat der Unternehmer für nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. Juli 2013 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen ein Wahlrecht, nach welchen Regelungen er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 1 Buchstabe b, § 6a UStG beleg- und buchmäßig nachweist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Neufassung von § 17a UStDV (Artikel 1 Nummer 1) tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Zu Absatz 2

Der in § 74a UStDV angefügte Absatz 3 (Artikel 1 Nummer 2) tritt am Tag nach der Verkündung der Änderungsverordnung in Kraft.